

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 7

Artikel: Probleme des Einheitsfeldweibels

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu überprüfen war weiterhin die Frage, ob für die Karten der Tarifpreis oder ein anderer Preis anzuwenden sei. Der Rekurrent bestreitet, dass der Tarifpreis angewendet werden dürfe und beruft sich dafür auf einen früheren Entscheid der RK, die diesem damals tatsächlich nicht den Tarifpreis zugrunde gelegt hatte. In den früheren Fällen handelte es sich um einen verlorengegangenen, während Jahren gebrauchten Feldstecher mit Etui, bzw. um ein während Jahren gebrauchtes Fahrrad. Die RK nahm in den beiden Fällen an, dass die Wehrmänner die Gegenstände nicht mehr in neuem, sondern schon in einem wesentlich gebrauchten Zustand übernommen hätten. Die beiden Entscheide sind deshalb nicht auf solche Fälle anzuwenden, wo neue Gegenstände der Truppe oder einem Wehrmann erstmals ausgehändigt worden sind. Das trifft hier zu. Es ist somit für die 30 zu ersetzenden Exemplare der Tarifpreis von Fr. 3.— je Karte zu berechnen. Die Truppenkasse ist also für Fr. 90.— verantwortlich erklärt worden.

Mitgeteilt von Hptm. R. Kämpf, Muri bei Bern

Anmerkung des Berichterstatters: Die RK hat in diesem Entscheid festgestellt, beim Einsammeln der Karten sei offenbar nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen worden, so dass also der anormale Verschleiss auf mangelnde Aufsicht oder Organisation zurückgeführt werden müsse. Genau für diesen Fall, wo Materialverluste auf einen groben Organisationsfehler, auf ungenügende Kontrolle oder darauf zurückzuführen sind, dass unterlassen wurde, klare Verantwortung festzulegen, sieht Ziff. 161 des Dienstreglementes vor, dass nicht die Truppenkasse, sondern grundsätzlich der fehlbare Vorgesetzte haftbar sei. Wenn hier die RK für den Betrag von Fr. 90.— trotzdem die Truppenkasse verantwortlich erklärt hat, so geschah das wahrscheinlich deswegen, weil Ziff. 529 VR 58 ausdrücklich vorsieht, dass für nicht abgelieferte Karten die betreffende Truppe (Truppenkasse) aufzukommen hat. Diese Vorschrift entspricht dem Art. 279 der Verfügung des EMD vom 21. Februar 1953 betr. Änderung seiner Verfügung vom 27. August 1949 über die Verwaltung der Armee, während Ziff. 562 VR 58 denjenigen schadenersatzpflichtig erklärt, der dem Bund vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zufügt (also hier gemäss Ziff. 161 DR der fehlbare Vorgesetzte) auf Art. 114 des Bundesbeschlusses vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee zurückgeht. Die in einem Bundesbeschluss und in dem vom Bundesrat genehmigten Dienstreglement verankerte Haftung des Fehlbaren kann nicht durch eine blosse Verfügung des EMD auf die Truppenkasse abgewälzt werden. Die RK, die das Recht hat, in ihrem Kompetenzbereich Verfügungen des EMD auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit hin zu überprüfen, wäre somit durch den hier im Widerspruch zu Art. 114 des Bundesbeschlusses (Ziff. 562 VR 58) und Ziff. 161 DR stehenden Art. 279 der Verfügung des EMD (Ziff. 529 VR 58) nicht absolut gebunden gewesen. Sie hätte für den anormalen Kartenverschleiss, bzw. den dem Bund daraus entstandenen Schaden den tatsächlich Fehlbaren an Stelle der Truppenkasse verantwortlich erklären können und sollen.

Probleme des Einheitsfeldweibels

Der Schweizerische Feldweibelverband hat kürzlich den Bericht einer Studienkommission veröffentlicht, die sich eingehend mit den folgenden Problemen befasste:

- Aufgabenkreis des Fw.
- Rekrutierung des Fw.
- Ausbildung des Fw.
- Stellung des Fw.

Diese Arbeit stützt sich auf insgesamt 745 eingereichte Fragebogen, die prozentual wie folgt beantwortet wurden:

- 9,65 % von Einheitskommandanten
- 15,60 % von Fw.
- 6,45 % von Unteroffizieren mit einem oder mehreren WK
- 68,30 % von Unteroffizieren in Rekrutenschulen

Über diesen Bericht wurde in verschiedenen Tageszeitungen geschrieben, so dass sich der Zentralvorstand SFwV zu folgender Feststellung veranlasst sah:

«In letzter Zeit sind in zahlreichen Tageszeitungen Artikel erschienen, welche sich mit einzelnen Problemen des Feldweibels befassen. Leider lassen diese Veröffentlichungen zum Teil die notwendige Sachlichkeit und Sorgfalt in der Formulierung vermissen. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Feldweibelverbandes legt Wert darauf, festzustellen, dass weder er noch die Studienkommission 1957' irgend etwas mit diesen Veröffentlichungen zu tun haben.»

In der Sonntagsausgabe vom 15. Juni 1958 der «NZZ» wurde ein Leserbrief wiedergegeben, der sich ebenfalls mit Problemen des Fw. befasst und vorschlägt, den Fw. sollte die Offizierslaufbahn auch offenstehen und zwar als «Material- und Nachschubsof.» infolge der zunehmenden Bedeutung des Nach- und Rückschubes (offenbar spielen Nach- und Rückschub erst heute eine wichtige Rolle). Dazu wird bemerkt, dass für den Fourier die Möglichkeit einer militärischen Karriere bestehe. In der Studie des SFwV wird die Forderung des Of.-Ranges nicht erhoben, jedoch erwähnt, dass die Bedeutung des Feldweibels mindestens mit derjenigen eines Zugführers gleichzusetzen sei und daher für den Fw. auch der Offiziersrang angeregt werde.

Wir wollen die einzelnen Kapitel des Berichtes der Studienkommission im Rahmen des uns zur Verfügung stehenden Raumes betrachten. Ein Urteil überlassen wir unsern Lesern, die zum grossen Teil schon etliche hundert Dienstage treuer Pflichterfüllung hinter sich haben und den Dienstbetrieb kennen.

«Aufgabenkreis des Feldweibels

Vorschläge:

- a) *Der Aufgabenkreis des Feldweibels sollte im DR und den übrigen Reglementen präziser und vollständiger umschrieben werden.*
- b) *Durch entsprechende Änderungen der Bestimmungen über den Feldweibeldienst sollte besser hervorgehoben werden, dass auf der Stufe der Einheit sämtliche internen Organisations- speziell auch die Nach- und Rückschubprobleme, unter der koordinierten Leitung und Kontrolle eines Verantwortlichen, des Feldweibels stehen.*
- c) *Dem Feldweibel sollten qualitativ und ausbildungstechnisch bessere Gehilfen in fester Zuteilung zur Verfügung gestellt werden.*
- d) *Die Bestimmungen über die Rekognoszierung der WK-Unterkunft sollten insofern ergänzt werden, als auch der Feldweibel daran teilzunehmen hätte und dafür die gleichen Entschädigungen erhalten würde wie der Fourier.»*

Dazu ist zu bemerken, dass der Schreibende bis heute in keinem Reglement eine entsprechende Vorschrift gefunden hat. Die AWO regelt die Rekognoszierungsberechtigung und zwar steht Fw. oder Fourier. Wenn sich im Laufe der Jahre die Teilnahme der Fouriere an den vordienstlichen Rekognoszierungen eingebürgert hat, so dürfte diese Lösung von den Einheitskommandanten aus praktischen Gründen getroffen worden sein. Der Schreibende hatte offenbar in den letzten zehn Jahren ausgesprochen Pech mit nur von Fw. rekognoszierten Unterkünften: in einem Fall nach Dienstschluss nie enden wollende Korrespondenz zwischen Gemeinde und den zuständigen Instanzen; in einem andern Fall dürfte die durch den Fw. veranlasste Unterkunft und deren Folgen zu einer Verfügung des EMD geführt haben, die vor einigen Monaten im SMA veröffentlicht wurde.

Die Vorschläge zur Rekrutierung des Fw. und dessen Ausbildung sind in einem tragbaren Rahmen gehalten.

Unter dem Titel «Ausbildung» lesen wir

- «d) *Eine Einführung in die Organisation der Ter. Dienste, soweit sie für den Fw. von Bedeutung ist, sollte in den Lehrplan der Fw. Schule aufgenommen werden.»*

Da im Kriege der Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten und zusätzlichem Material grosse Bedeutung zukommt und der Einheitskommandant in der Regel den Feldweibel damit beauftragen würde, sollte dieser Punkt verbindlich in den Aufgabenkreis des Feldweibels eingebaut werden. Letzterer wäre damit verpflichtet, sich bereits im Friedensdienst mit diesen Fragen zu befassen.

- «e) *Der Fw. Anwärter sollte am Schluss der Fw. Schule zum Feldweibel befördert werden.»*

Die heutige Regelung, wonach der Fw. Anwärter seinen Grad erst in der Mitte der RS erhält, wird allgemein als ungerechtfertigte Diskriminierung gegenüber dem Zugführer und dem Fourier emp-

funden, zumal der Feldweibel vielfach wichtigere und schwerere Aufgaben zu erfüllen hat als der letztere (über diese «wichtigeren und schwereren Aufgaben» ist im Bericht nichts Näheres zu erfahren. Offenbar fehlt es an der nötigen «Formulierung»). Eine diesem Vorschlag entsprechende Änderung würde gleichzeitig die Autorität des Feldweibels beim Abverdienen gegenüber der Mannschaft und den übrigen Unteroffizieren in wünschbarem Masse heben.

Die Vorschläge zu einer Verbesserung der Stellung des Feldweibels lauten:

«a) Die Adj.Uof. und Feldweibel sollten von der Ausrüstungsinspektion befreit, eventuell als Gehilfen des Inspektors verwendet werden.»

Die Fouriere könnten diese Forderung ebenfalls stellen, sind sie doch willkommene Gehilfen des Inspektors für administrative Belange.

«b) Die Adj.Uof. und Feldweibel sollten Of.-Koffern zugeteilt erhalten, wie die Subalternoffiziere.»

Die höheren Uof. erhalten seit einigen Jahren leihweise einen Koffer für höhere Uof.

«c) Die Uniform sollte in einem gewissen Rahmen verbessert werden.»

«d) Die Soldansätze für Adj. Uof. und Feldweibel sollten erhöht werden.»

Mehr Sold könnte angesichts der gesteigerten Lebenskosten ein jeder einzelne Soldat gebrauchen. Der Hinweis, dass die Erhöhung der Soldansätze für Adj. Uof. und Fw. — nebst einigen Forderungen in bezug auf die Beförderung zum Adj. Uof. — die Autorität und Dienstfreudigkeit der Fw. und Adj. Uof. heben würde, wirkt befremdend. In einem Lande wie die Schweiz, wo jeder Bürger seine Dienstpflicht auf irgendeine Weise — auch während Landesabwesenheit — erfüllt, gilt nur ein Grundsatz: Pflichterfüllung auf jeder Stufe, jeder an seinem Platz. Die moderne Kriegsgeschichte hat mehr als einmal bewiesen, dass ein jeder einzelne Mann eine wichtige Mission zu erfüllen hat. Im totalen Krieg kommt jeder Funktion grosse Bedeutung zu. Wichtig ist jedoch der Geist, der den Kämpfer beseelt, Landesverteidigung heisst persönliche Opfer an Zeit und Geld bringen und den Verzicht auf persönliche Liebhabereien.

Es ist anzunehmen, dass die zuständigen Instanzen die Vorschläge des SFwV einer gründlichen Prüfung unterziehen und allfällige Anpassungen ohne Diskriminierung der übrigen Unteroffiziere und namentlich der ihren Dienst in aller Bescheidenheit leistenden Fouriere treffen werden.

Spectator

Die Brotfrage

Die Brotfrage in der Schweiz ist behandelt im IV. Tätigkeitsbericht der Eidgenössischen Kommission für Volksernährung (EEK) (siehe «Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene», Band 48, Heft 5, 1957). Die Kommission beschäftigte sich im Laufe der Berichtsperiode 1955 und 1956 eingehend mit der Entwicklung auf dem Gebiete des Brotkonsums. Einer der Gesichtspunkte, unter welchem die Brotfrage geprüft wurde, war das Problem des Zusammenhanges von Zahnkaries und Brotart. Nach gründlicher Prüfung kam die Kommission zum Schluss, dass wir noch keine wissenschaftlich einwandfrei gesicherten Anhaltspunkte darüber besitzen, welche Rolle dem Brote bzw. den damit zusammenhängenden Faktoren während der Rationierung und bei bestimmten Kostformen zukam. Damals wurde ein deutlicher Rückgang der Zahnkaries beobachtet. Als einige der hiefür massgebenden Faktoren kommen in Frage: Ausmahlungsgrad, Wasser- und Klebergehalt, Lagerung und Backtechnik. Obwohl seit Aufhebung der Rationierung die Zahnkaries in erschreckendem Masse zugenommen hat, sah sich die Kommission veranlasst, dieses Problem nicht selbst weiter zu verfolgen. Eine Abklärung der äusserst komplexen Ursachen dieses Leidens wird in gross angelegten wissenschaftlichen Arbeiten in der ganzen Welt angestrebt. Die Schweizerische Medizinische Akademie und die Gesellschaft Schweizerischer Zahnärzte, die sich ebenfalls intensiv mit diesen Problemen befassen, sind als die kompetenten schweizerischen Organisationen für Forschungen in dieser Richtung zu betrachten.

Das Brotproblem war übrigens während der abgelaufenen Berichtsperiode sehr aktuell, indem am 30. September 1956 dem Schweizervolk und den Kantonen ein neuer Verfassungsartikel vorgelegt wurde. Die Annahme dieses Entwurfes hätte dem Bund erlaubt, darüber zu legiferieren. Eine Lösung musste gefunden werden, da die Übergangsordnung Ende 1957 erlosch. Es schien den